

Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zu den Gesetzentwürfen zum Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation

CDU/CSU und SPD haben sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen in der Frage der Spätabtreibungen einigen können. Nun werden verschiedene Gesetzentwürfe als Gruppenanträge in den Bundestag eingebracht.

Im Entwurf der CDU/CSU-Fraktion sollen u.a. folgende Regelungen verankert werden:

- Die Ausweitung der Beratungs- und Dokumentationspflicht für Ärztinnen und Ärzte nach pränataldiagnostischem Befund sowie eine Hinweispflicht auf psychosoziale Beratungsmöglichkeiten
- Die Einführung einer dreitägigen Bedenkzeit vor einem Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation
- Die Erweiterung der Bundesstatistik
- Die Einführung eines Bußgeldes bei Verstößen gegen die Beratungs-, Aufklärungs- und Dokumentationspflicht und der nicht Einhaltung der Bedenkzeit

Im Gesetzentwurf einiger Abgeordneten der SPD und Grünen (Kerstin Griese, Karin Göring-Eckardt und andere) wird ein gesetzlicher Beratungsanspruch – sowohl für medizinische als auch psychosoziale Beratung – für Frauen und Paare nach pränatalen Maßnahmen verankert. Eine mindestens dreitägige Bedenkzeit vor schriftlicher Indikationsstellung ist ebenfalls vorgesehen.

Die Arbeiterwohlfahrt hält die vorgeschlagenen Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes für nicht erforderlich.

Die AWO hat als Träger staatlich anerkannter Schwangerschaftsberatungsstellen wiederholt darauf hingewiesen, dass es keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen nach medizinischer Indikation gibt. Sie spricht sich daher mit aller Deutlichkeit gegen jede Verschärfung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes aus, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen einschränkt. Die Position der AWO zum Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation aufgrund eines auffälligen pränatal-diagnostischen Befundes ist ausführlich dargelegt im gemeinsamen Eckpunkte-Papier von AWO, DRK und Pro Familia (2005)¹.

Schwangerschaftsabbrüche nach medizinischer Indikation sind in Deutschland ausreichend gesetzlich geregelt. Mit dem Gendiagnostikgesetz wird die ärztliche Beratungspflicht vor und nach pränataldiagnostischen Untersuchungen bereits abgedeckt. Nach §2 Schwangerschaftskonfliktgesetz haben Frauen und Männer einen umfassenden Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung in Schwangerschaftsberatungsstellen bei allen Fragen, die eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berühren, also auch zu Fragen im Zusammenhang pränataler Diagnostik.

¹ Eckpunkte zum Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation aufgrund eines auffälligen Befundes nach Pränataldiagnostik - http://www.awo.org/fileadmin/user_upload/pdf-dokumente/Schwangerschaftsabbruch_Eckpunkte.pdf



Es mangelt daher nicht an rechtlichen Regelungen, sondern an der Umsetzung von qualifizierten Beratungen und an einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen medizinischen und psychosozialen Fachkräften.

Die Vorschläge aus dem Gesetzentwurf der SPD-Abgeordneten (Christel Humme, Elke Ferner und andere),

- durch Fort- und Weiterbildungen für die Qualitätssicherung von Aufklärung, Beratung und Anwendung pränataler Diagnostik zu sorgen
- verbindliche Regelungen zur Information und Beratung der Schwangeren, die auch Kooperationen mit anderen Berufsgruppen sicherstellen – einschließlich einer Hinweispflicht für Ärztinnen und Ärzte auf psychosoziale Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle – zu erarbeiten
- flexible Angebote von Beratungsträgern und pränatal-diagnostischen Zentren zu entwickeln
- den Mutterpass zu einem Informationsdokument für die schwangere Frau weiterzuentwickeln und sie auf diesem Weg über ihre Rechtsansprüche auf psychosoziale Beratung in Schwangerschaftsberatungsstellen hinzuweisen und so ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken

halten wir für Ziel führend und unterstützen sie.

Wir setzen uns dafür ein, die kritische Betrachtung der Praxis vorgeburtlicher Diagnostik bereits im Vorfeld zu stärken, statt Frauen und Paare nach einer Diagnose zusätzlich zu belasten. Bußgeldandrohungen gegen Ärztinnen und Ärzte bei Verstößen gegen die Beratungs- und Dokumentationspflicht führen nicht automatisch zu einer qualifizierten medizinischen Information und Aufklärung sowie einer Vermittlung zur psychosozialen Beratung. Die extreme Ausweitung der Dokumentation und Statistik im Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion halten wir für bedenklich, da aufgrund der geringen Zahlen Rückschlüsse auf betroffene Frauen zu befürchten sind.

Wir fordern die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, den Änderungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nicht zuzustimmen.

Berlin, den 11. Dezember 2008

AWO Bundesverband e.V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin